



Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Seite 1-9

Bekanntmachungsverfügung

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)

Seite 10-11

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 05.06.1998 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS) in ihrer Sitzung am 16.11.2022 die folgende Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser beschlossen:

### **Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)**

#### Inhaltsübersicht

- I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
  - I.1 Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität
  - I.2 Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre
- II. Baukostenzuschuss
- III. Hausanschlusskosten
  - III.1 Kostenersatz für einen Hausanschluss gemäß § 10 VBW-AB
  - III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziff. III.1.2 bis III.1.7 hinausgehen
  - III.3 Kostenersatz für Arbeiten auf dem Privatgrundstück
- IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen
- V. Bauwasseranschlüsse
- VI. Inkrafttreten



**I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage****I.1 Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität**

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität erhebt der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

**I.1.1 Der Grundpreis beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe**

<b>Größe Trinkwassermesseinrichtung</b>	<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
1. kleiner bis einschließlich Q3= 4	65,00 €	7 %	69,55 €
2. kleiner bis einschließlich Q3= 10	163,00 €	7 %	174,41 €
3. kleiner bis einschließlich Q3= 16	260,00 €	7 %	278,20 €
4. kleiner bis einschließlich Q3= 25	407,00 €	7 %	435,49 €
5. kleiner bis einschließlich Q3= 40	650,00 €	7 %	695,50 €
6. kleiner bis einschließlich Q3= 63	1.024,00 €	7 %	1.095,68 €
7. kleiner bis einschließlich Q3= 100	1.625,00 €	7 %	1.738,75 €
8. kleiner bis einschließlich Q3= 160	2.600,00 €	7 %	2.782,00 €
9. kleiner bis einschließlich Q3= 400	6.500,00 €	7 %	6.955,00 €

**I.1.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Trinkwasser**

<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
1,70 €	7 %	1,82 €

**I.2 Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre**

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

**I.2.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:**

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
je Ausleihe	55,14 €	7 %	59,00 €

**I.2.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag**

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
bis Q3=10	2,34 €	7 %	2,50 €
bis Q3=40	4,67 €	7 %	5,00 €

**I.2.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.**



**I.2.4 Sicherheitsleistung (Kautions):**

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung:

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
bis Q3=10	400,00 €	0 %	400,00 €
bis Q3=40	800,00 €	0 %	800,00 €

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

**II. Baukostenzuschuss**

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
je m <sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche nach Ziffer 5 (3) Satz 2 VBW-EB	2,18 €	7 %	2,33 €
je m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche nach Ziffer 5 (3) Satz 3 bis 10 VBW-EB	5,82 €	7 %	6,28 €

**III. Hausanschlusskosten**

**III.1 Kostenersatz für einen Hausanschluss gemäß § 10 VBW-AB**

	<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
III.1.1 Grundbetrag für die Antragsbearbeitung zur Errichtung, Änderung oder Erneuerung eines Hausanschlusses	369,16 €	7 %	395,00 €
III.1.2 Herstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (u.a. für Genehmigungsverfahren, Einbindung sowie Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich)	2.537,38 €	7 %	2.715,00 €



III.1.3	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je Meter	106,54 €	7 %	114,00 €
III.1.4	Einbau Zähleranschlussbügel bis Q3=10 einschließlich Verbindung mit der Anschlussleitung	187,85 €	7 %	201,00 €
III.1.5	Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Rückbau eines bestehenden Hausanschlusses im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.1.6	Hausanschlüsse mit einer größeren Dimension als DA 63	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.1.7	Einbau einer Zähleranlage größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand

### III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziffer III.1.2 bis III.1.7 hinausgehen

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
III.2.1	Baumschutzmaßnahmen auf dem Privatgrundstück	nach Aufwand	7 % nach Aufwand
III.2.2	Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern	nach Aufwand	7 % nach Aufwand
III.2.3	Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä.	nach Aufwand	7 % nach Aufwand
III.2.4	Platten, Betonverbund, Mosaik auf dem Privatgrundstück aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen	nach Aufwand	7 % nach Aufwand
III.2.5	Asphalt oder Beton auf dem Privatgrundstück fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen	nach Aufwand	7 % nach Aufwand



III.2.6 Beschaffung und Lieferung von Ersatzmaterialien sowie die Abfuhr von Bauschutt

nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
-----------------	-----	-----------------

III.2.7 Grundwasserabsenkung zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer

nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
-----------------	-----	-----------------

**III.3 Kostenersatz für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Erneuerung, Änderung und Stilllegung von Hausanschlüssen**

<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
--------------	-------------------	------------------

III.3.1 Erneuerung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Erneuerung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung möglich ist

nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
-----------------	-----	-----------------

III.3.2 Erneuerung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss

gem. Ziff. III.1 und III.2.	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2
-----------------------------------	----	----------------------------------

III.3.3 Änderung einer Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmersgem.

gem. Ziff. III.1 und III.2.	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2
-----------------------------------	----	----------------------------------

III.3.4 Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses ohne bauliche Veränderungen (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers)

123,36 €	7%	132,00 €
----------	----	----------

III.3.5 Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses gem. Ziff. III.3.4

234,58 €	7%	251,00 €
----------	----	----------



III.3.6	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses mit baulichen Veränderungen (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers, Trennen und verschließen der Leitung auf dem Privatgrundstück)	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
<b>IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen</b>				
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.1	<b>Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird</b>	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
IV.2	<b>Einbau bzw. Austausch von Wasserzählern und Zähleranschlussbügeln</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.2.1	Einbau eines Wasserzählers bis Q3=10 zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss oder sonstiger Einbau, Ausbau bzw. Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	175,70 €	7 %	188,00 €
IV.2.2	Einbau, Ausbau bzw. Wechsel von Wasserzählern wie IV.2.1, jedoch größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
IV.2.3	Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Q3=10 in eine bestehende Anlage oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Q3=10 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	284,11 €	7 %	304,00 €
IV.2.4	Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.3, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
IV.2.5	Austausch eines beschädigten Wasserzählers einschließlich Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand



<b>IV.3</b>	<b>Unterjährige, zusätzliche Abrechnung auf Veranlassung des Kunden</b>	<b>12,15 €</b>	<b>7 %</b>	<b>13,00 €</b>
<b>IV.4</b>	<b>Abschaltung des Funkmoduls bei Wasserzählern</b>	<b>89,72 €</b>	<b>7 %</b>	<b>96,00 €</b>
<b>IV.5</b>	<b>Erneuerung entfernter Plomben</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.5.1	Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben je Kundenbesuch und je Plombe	89,72 €	7 %	96,00 €
IV.5.2	Erneuerung weiterer Plomben in der gleichen Anlage je weitere Plombe	4,67 €	7%	5,00 €
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
<b>IV.6</b>	<b>Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat je Anfahrt</b>	<b>55,14 €</b>	<b>7%</b>	<b>59,00 €</b>
<b>IV.7</b>	<b>Ersatz von Verzugsschaden</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.7.1	Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt je Mahnschreiben	2,34 €	7%	2,50 €
<b>IV.8</b>	<b>Einstellung der Versorgung (§ 33 VBW-AB)</b>			
		<b>Netto</b>	<b>MwSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
IV.8.1	Einstellung der Versorgung bei Vorhandensein eines Absperrventils im öffentlichen Bereich bzw. durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage je Einstellung	89,72 €	7%	96,00 €
IV.8.2	Einstellung der Versorgung wie nach Ziffer IV.8.1 jedoch durch Trennung der Hausanschlussleitung bei Fehlen eines Absperrventils im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
IV.8.3	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.8.1 gesperrten Anlage je Wiederinbetriebnahme innerhalb der Dienstzeit	118,69 €	7%	127,00 €
	je Wiederinbetriebnahme außerhalb der Dienstzeit	237,38 €	7%	254,00 €



IV.8.4	Wiederinbetriebnahme einer IV.8.2 gesperrten Anlagenach	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
<b>V.</b>	<b>Bauwasseranschlüsse</b>			
V.1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis in den späteren Anschlussraum (-schacht)	gem. Ziff. III.1 und III.2	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2
V.2	Endgültige Herstellung der Hausanschluss- leitung auf dem Privatgrundstück nach Demontage des provisorischen Bauwasser- anschlusses	gem. Ziff. III.1 und III.2	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2
V.3	Rückbau eines vorhandenen Hausanschlusses zu einem provisorischen Übergabepunkt (Bauwasserschacht) an der Grundstücksgrenze (ohne Entfernung und Entsorgung der nicht mehr benötigten Hausanschlussleitung)	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand



**VI. Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung des WAZV „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung des WAZV „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 09. September 2009, in der Fassung der 6. Änderung vom 18. November 2020 außer Kraft.

Kleinmachnow, am 17.11.2022

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsverfügung**

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 16. November 2022 mit Beschluss der DS 15/2022 beschlossenen

**Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
„Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)**

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 17. November 2022

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher



Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat in ihrer Sitzung am 16.11.2022 die folgende

**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014**

beschlossen:

1. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich Q3 = 4	92,00 €/Jahr
2. kleiner bis einschließlich Q3 = 10	230,00 €/Jahr
3. kleiner bis einschließlich Q3 = 16	368,00 €/Jahr
4. kleiner bis einschließlich Q3 = 25	575,00 €/Jahr
5. kleiner bis einschließlich Q3 = 40	920,00 €/Jahr
6. kleiner bis einschließlich Q3 = 63	1.449,00 €/Jahr
7. kleiner bis einschließlich Q3 = 100	2.300,00 €/Jahr
8. kleiner bis einschließlich Q3 = 160	3.680,00 €/Jahr
9. kleiner bis einschließlich Q3 = 400	9.200,00 €/Jahr.

2. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt € 3,04 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

3. § 25 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt € 12,66 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

4. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt € 39,27 je m<sup>3</sup> übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm.“

5. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kleinmachnow, 17.11.2022

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher



## Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 16. November 2022 mit Beschluss der DS 19/2022 beschlossenen

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 17. November 2022

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher



**Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“**

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, Der Vorstandsvorsteher  
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 345-0, Telefax 033203 345-108, E-Mail: [info@wazv-derteltow.de](mailto:info@wazv-derteltow.de)

Redaktion: Anne Krell, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH